



Herisau, 12. April 2011/Ld/Lz/ku

**Gemeinde Teufen
Änderung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rüti der
Wasserversorgung Teufen
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Teufen besitzt und betreibt im Gebiet Rüti auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen 7 Quelfassungen, von denen 6 für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Teufen genutzt werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Ost der Wasserversorgung Teufen. Die Grundwasserschutzzonen Rüti wurden vom Departement Bau und Umwelt am 7. Februar 2007 genehmigt und erlassen.
2. Nach der Inkraftsetzung der Grundwasserschutzzonen Rüti am 7. Februar 2007 hat die Wasserversorgung Teufen ein Sanierungskonzept für die Quellen Rüti erarbeitet. Als Folge der Sanierung der Quellen im Mai – Juni 2009 wurden die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen im Herbst 2010 überarbeitet. Die aktualisierten Grundwasserschutzzonen liegen nun zur Genehmigung vor. Nach der Sanierung der Quellen Rüti dürfte der mittlere Quellertrag etwa gleich hoch liegen wie vorher. Die ersten Messungen ergeben eine mittlere Quellschüttung von ca. 42 l/min. Die mittlere Schüttung entspricht einer jährlichen Wassergewinnung von gut 22'000 m³.
3. Im Rahmen der Sanierung wurden zwei neue Brunnenstuben versetzt, in welche 7 Fassungsleitungen münden. Die Brunnenstube Rüti 2101 ist für fünf Quellsuläufe konzipiert, wobei die Fassung 2101.05 nicht genutzt und auch nicht geschützt wird (Schüttung < 1l/min.). In die Brunnenstube Rüti 2102 münden 2 Quellsleitungen. Die Sanierung der Quelfassungen hat zur Folge, dass die Fassungsbereiche S1 überarbeitet werden mussten. Die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 werden durch die neuen Fassungsbereiche in ihrer Ausdehnung nicht verändert.
4. Am 25. November 2010 hat die Wasserversorgung Teufen dem Amt für Umwelt die nötigen Unterlagen (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologisch/technischer Bericht) zur Vorprüfung eingereicht.



5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 14. Dezember 2010 hat die Wasserversorgung Teufen die Unterlagen der Gemeinde Teufen zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.

6. Der Gemeinderat Teufen genehmigte die Änderungen der Grundwasserschutzzonen Rüti zuhanden der Planaufgabe am 11. Januar 2011.

7. Die öffentliche Auflage der Änderungen der Grundwasserschutzzonen Rüti erfolgte vom 22. Januar 2011 bis am 20. Februar 2011.

8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Teufen wurden keine Einsprachen eingereicht.

9. Am 28. Februar 2011 hat der Gemeinderat Teufen die Änderungen der Grundwasserschutzzonen Rüti dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen eingereicht.

10. Die Grundwasserschutzzonen Rüti umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Brunnenstuben mit total 6 Einläufen.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

2101 (Brunnenstube)

Einlauf 2101.01	750.251-G19
Einlauf 2101.02	750.250-G2
Einlauf 2101.03	758.250-G3
Einlauf 2101.04	750.250-G5
Einlauf 2101.05	wird nicht genutzt

2102 (Brunnenstube)

Einlauf 2102.01	750.250-G6
Einlauf 2102.02	750.250-G7

12. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Rüti unter anderem verwendet:

- Ergänzungen zum hydrogeologischen/technischen Bericht 2006 vom 22. November 2010
- Änderungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rüti, Übersichtsplan 1:1000 vom 22. November 2010
- Änderungen zum Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Rüti aufgrund der Neufassungen im Mai – Juni 2009 vom 22. November 2010
- Genehmigtes Schutzzonendossier (Genehmigung DBU vom 7. Februar 2007)

13. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 42 l/min. oder rund 22'000 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge der Quellen kann gut 4 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Teufen abgedeckt werden.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Nach Art. 72 UGsG sind die Gewässerschutzkarte und die Schutzzonenpläne anzupassen, wenn die bisherige Abgrenzung der Bereiche und Zonen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Departement Bau und Umwelt eine Überprüfung beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller beizubringen. Die Änderung der Gewässerschutzkarte und der Schutzzonenpläne erfolgt im gleichen Verfahren wie deren Erstellung.
5. Die Schutzzonen für die Quelfassungen Rüti wurden gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und der Wegleitung Grundwasserschutz festgelegt. Sämtliche Änderungen der Abgrenzungen ergeben sich aus der Lage der neugefassten Quellen.
6. Mit Ausnahme der bestehenden Schmutzwasserleitung, welche entgegen den Angaben im Schutzzonenreglement vom 6. Juni 2006 nicht doppelwandig ausgeführt wurde (Präzisierung Art. 25 und Art. 28), ergeben sich beim Gefahrenkataster keine Änderungen.
7. Das Schutzzonenreglement Rüti wurde mit den sich aufgrund der Neufassungen ergebenden Anpassungen ergänzt. Der kantonalen Praxis entsprechend wurde zudem die Periode der Dichtheitsprüfung bei Schmutzwasserleitungen in den erwähnten Artikeln 25 und 28 von 5 auf 6 Jahre erhöht.
8. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das rechtskräftige Schutzzonenreglement, ergänzt mit den Änderungen vom 22. November 2010, abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
9. Die Änderungen des Schutzzonenreglementes Rüti können in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können zukünftige Änderungen ebenfalls in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.



10. Im kantonalen Quellenkataster sind alle 6 Quellen eingetragen. Die Einträge werden den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

C. Entscheid

1. Die Änderungen der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Rüti (Änderungen der Grundwasserschutzzonen und Änderungen des Schutzzonenreglementes), im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst.

3. Die Gewässerschutzkarte Teufen wird angepasst und mit den Änderungen der Grundwasserschutzzonen Rüti ergänzt.

4. Während dreier Jahre seit Abschluss der Sanierung der Quellen Rüti ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Teufen, Krankenhausstrasse 1, 9053 Teufen*
- Gemeinderat Teufen, Postfach, 9042 Teufen**
- Grundbuchamt Teufen, 9042 Teufen***
- Amt für Umwelt**

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 15. April 2011

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * - 1 Änderung zum Schutzzonenplan Quellfassungen Rüti mit Genehmigungsvermerk
- 1 Änderung zum Schutzzonenreglement Rüti mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Änderung zum Schutzzonenplan Quellfassungen Rüti mit Genehmigungsvermerk
- 1 Änderung zum Schutzzonenreglement Rüti mit Genehmigungsvermerk

- *** - 1 Änderung zum Schutzzonenplan Quellfassungen Rüti mit Genehmigungsvermerk
- 1 Änderung zum Schutzzonenreglement Rüti mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Teufen

Ø DBU, Sekr., PLA, OFA, TBA, Lz